

Artikel-Nr.: 116 Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)
Druckdatum: 03.12.2019 Bearbeitungsdatum: 24.04.2018 DE
Version: 2.0 Ausgabedatum: 24.04.2018 Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 116
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Zur Beseitigung von Schatten bei der Graffiti-Entfernung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Scheidel GmbH & Co. KG

Jahnstraße 38-42

D-96114 Hirschaid

Deutschland

Telefon: + 49 (0)9543 8426 0

Telefax: + 49 (0)9543 8426 31

Auskunft gebender Bereich:

Labor - Anwendungstechnik

+ 49 (0)9543 8426 19

E-Mail (fachkundige Person)

sicherheit@scheidel.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

Telefon-tags: + 49 (0)9543 8426 19

Telefon-nachts: + 49 (0)9543 8426 18

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs *

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Met. Corr. 1 / H290

Korrosiv gegenüber Metallen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Acute Tox. 4 / H302

Akute Toxizität (oral)

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr. 1A / H314

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente *

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise

P260

Dampf nicht einatmen.

P270

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P312

BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P301 + P330 + P331

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P363

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

P405

Unter Verschluss aufbewahren.

P501

Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Artikel-Nr.: 116 Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)
Druckdatum: 03.12.2019 Bearbeitungsdatum: 24.04.2018 DE
Version: 2.0 Ausgabedatum: 24.04.2018 Seite 2 / 10

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

enthält:

Kaliumhydroxid

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

nicht anwendbar

2.3. **Sonstige Gefahren**

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. **Gemische** *

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Stark alkalisches Farbbentfernungsmittel

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew.-%
CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	
INDEX-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
215-181-3	01-2119487136-33-0000	
1310-58-3	Kaliumhydroxid	10 < 25
019-002-00-8	Acute Tox. 4 H302 / Skin Corr. 1A H314 / Eye Dam. 1 H318 / Met. Corr. 1 H290	
203-905-0	01-2119475108-36-0000	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	2,5 < 10
603-014-00-0	Acute Tox. 4 H332 / Acute Tox. 4 H312 / Acute Tox. 4 H302 / Eye Irrit. 2 H319 / Skin Irrit. 2 H315	
205-483-3	01-2119486455-28-0000	
141-43-5	2-Amino-ethanol	< 2,5
603-030-00-8	Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 4 H312 / Acute Tox. 4 H332 / Skin Corr. 1B H314 / STOT SE 3 H335 / Aquatic Chronic 3 H412	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Sofort Rettungsdienst benachrichtigen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Essigsäure 3% und viel Wasser. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Sofort einen Augenarzt aufsuchen. Wenn möglich eine Augenklinik aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort Arzt hinzuziehen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. **Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Artikel-Nr.: 116
Druckdatum: 03.12.2019
Version: 2.0

Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

DE
Seite 3 / 10

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaumkohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Den betroffenen Bereich belüften. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Zum Neutralisieren verdünnte Salzsäure oder Essigsäure verwenden. Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Notfallaugenduschen müssen in unmittelbarer Nähe verfügbar sein. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten *

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Säuren und Ammoniumsalzen aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muss, sind vom Hersteller anzugeben). Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind. Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 35 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

Lagerklasse

Artikel-Nr.: 116 Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)
Druckdatum: 03.12.2019 Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Version: 2.0 Ausgabedatum: 24.04.2018

DE
Seite 4 / 10

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 8 A =

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

Branchenlösungen

Giscode M-AL20 Ablauger, ätzend

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

*

Arbeitsplatzgrenzwerte

2-Butoxy-ethanol

INDEX-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 49 mg/m³; 10 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 98 mg/m³; 20 ppm

Bemerkung: (kann über die Haut aufgenommen werden)

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 150 mg/L

Bemerkung: Butoxyessigsäure; Nach Hydrolyse;; Urin; bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende

2-Amino-ethanol

INDEX-Nr. 603-030-00-8 / EG-Nr. 205-483-3 / CAS-Nr. 141-43-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 0,5 mg/m³; 0,2 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 0,5 mg/m³; 0,2 ppm

Bemerkung: (Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

2-Amino-ethanol

INDEX-Nr. 603-030-00-8 / EG-Nr. 205-483-3 / CAS-Nr. 141-43-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 1 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 3,3 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 3,75 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 0,24 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 2 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 2 mg/m³

Kaliumhydroxid

INDEX-Nr. 019-002-00-8 / EG-Nr. 215-181-3 / CAS-Nr. 1310-58-3

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 1 mg/m³

2-Butoxy-ethanol

INDEX-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 89 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 75 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 663 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 20 mg/m³

DNEL Kurzzeit oral (akut), Verbraucher: 13,4 mg/kg

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 3,2 mg/kg

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 44,5 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 38 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher:

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 426 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 49 mg/m³

PNEC:

2-Amino-ethanol

INDEX-Nr. 603-030-00-8 / EG-Nr. 205-483-3 / CAS-Nr. 141-43-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,085 mg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0085 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,025 mg/l

Artikel-Nr.: 116 Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)
Druckdatum: 03.12.2019 Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Version: 2.0 Ausgabedatum: 24.04.2018

DE
Seite 5 / 10

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,425 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0425 mg/kg
PNEC, Boden: 0,035 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/l

2-Butoxy-ethanol

INDEX-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

PNEC Gewässer, Süßwasser: 8,8 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,88 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 34,6 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 3,46 mg/kg
PNEC, Boden: 2,8 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Bei Bildung von Spritzern oder feinem Nebel muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfilter A2/P2

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: KCL Camatril

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen. Gesichtsschutzschild

Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen. Material, laugenbeständig Vollschutzanzug

Schutzmaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften *

Aussehen:

Aggregatzustand:

Flüssig

Aussehen:

Flüssig

Farbe:

hellbraun

Geruch:

beißend

Geruchsschwelle:

nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C::

14 / 1,0 Gew-%

Methode: pH-Elektrode / Bemerkung: in wässriger Lösung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

-90 °C

Siedebeginn und Siedebereich:

100 °C

Methode: Literaturwert

Artikel-Nr.: 116
Druckdatum: 03.12.2019
Version: 2.0

Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

DE
Seite 6 / 10

Flammpunkt:	> 61 °C Methode: Pensky-Martens
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	
Abbrandzeit (s):	nicht bestimmt
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Explosionsgrenze:	1,46 Vol-% Methode: berechnet
Obere Explosionsgrenze:	27 Vol-% Methode: berechnet
Dampfdruck bei 20 °C::	0,89 mbar Methode: Literaturwert
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C::	1,09 g/cm³ Methode: Pyknometer
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C::	mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur:	190 °C Methode: Literaturwert
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität bei 20 °C::	< 12 s 4 mm Methode: DIN 53211
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar
9.2. Sonstige Angaben	*
Festkörpergehalt (%):	13,50 Gew-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	70,0 Gew-%
Wasser:	16,5 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

Starke Entwicklung von Wasserstoff bei Kontakt mit amphoteren Metallen (z.B. Aluminium, Blei, Zink) möglich - Explosionsgefahr!

Exotherme Reaktion mit: Starke Säure

10.2. **Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.5. **Unverträgliche Materialien**

10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. **Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

*

Artikel-Nr.: 116
Druckdatum: 03.12.2019
Version: 2.0

Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

DE
Seite 7 / 10

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

:

2-Amino-ethanol

oral, LD50, Ratte: 1515 mg/kg
Methode: OECD 401
dermal, LD50, Ratte: 1000 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: 1000 - 1025 mg/kg
Methode: OECD 402
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 1,3 mg/l (4 h)

Kaliumhydroxid

oral, LD50, Ratte: 273 mg/kg

2-Butoxy-ethanol

oral, LD50, Ratte: 1300 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 2,2 mg/l (4 h)

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2-Amino-ethanol

Haut
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Kaliumhydroxid

Haut
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Augen
Verursacht schwere Augenschäden.

2-Butoxy-ethanol

Haut
Verursacht Hautreizungen.
Augen
Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

2-Amino-ethanol

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung:
Leber- und Nierenschäden

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung). Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems.

Anzeichen dafür sind: Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit.

Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Artikel-Nr.: 116
Druckdatum: 03.12.2019
Version: 2.0

Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

DE
Seite 8 / 10

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

2-Amino-ethanol

Fischtoxizität, LC50, Cyprinus carpio (Karpfen): 349 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 65 mg/l (48 h)
Algentoxizität, ErC50: 22 mg/l (72 h)
Methode: Scenedesmus subspicatus

Kaliumhydroxid

Fischtoxizität, LC50, Gambusia affinis (Moskitofisch): 80 mg/l (96 h)

Langzeit Ökotoxizität

2-Amino-ethanol

Fischtoxizität, NOEC, Oryzias latipes (Reiskörpfling): 1,2 mg/l (30 D)
Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,85 mg/l (21 D)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Amino-ethanol

, Biologische Abbaubarkeit: > 90 % (21 D); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).
Methode: OECD 301A/ ISO 7827/ EEC 92/69/V, C.4-A

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Amino-ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: < 3

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

2-Amino-ethanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF): < 100

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Abwasser:

Nach Rücksprache mit den Behörden darf neutralisiertes Abwasser (pH-Wert 6 - 9,5) in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AAV

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 3066

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

FARBZUBEHÖRSTOFFE
(Kaliumhydroxidlösung)

Seeschiffstransport (IMDG):

PAINT RELATED MATERIAL

Artikel-Nr.: 116 Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)
Druckdatum: 03.12.2019 Bearbeitungsdatum: 24.04.2018 DE
Version: 2.0 Ausgabedatum: 24.04.2018 Seite 9 / 10

- Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): (Kaliumhydroxidlösung)
Paint related material
(Kaliumhydroxidlösung)
- 14.3. **Transportgefahrenklassen** 8
- 14.4. **Verpackungsgruppe** II
- 14.5. **Umweltgefahren**
Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar
Meeresschadstoff nicht anwendbar
- 14.6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8
- Weitere Angaben**
- Landtransport (ADR/RID)**
Tunnelbeschränkungscode E
- Seeschifftransport (IMDG)**
EmS-Nr. F-A, S-B
- Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)**
- 14.7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- EU-Vorschriften**
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**
VOC-Wert (in g/L): 605,1
- Nationale Vorschriften**
- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK)**
1 = schwach wassergefährdend
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**
- TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe Klasse I**
Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas
- Massenstrom** : 0,10 kg/h
oder
Massenkonzentration : 20 mg/m³
- nicht überschritten werden.
- Lagerklasse**
(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 8 A Brennbare ätzende Stoffe
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**
Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)
Schweiz Anteil-VOC, SR 814.018 (Gew- %):10,0

Artikel-Nr.: 116 Scheidel Cracker Schattenentferner (flüssig)
Druckdatum: 03.12.2019 Bearbeitungsdatum: 24.04.2018 DE
Version: 2.0 Ausgabedatum: 24.04.2018 Seite 10 / 10

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung *

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
215-181-3 1310-58-3	Kaliumhydroxid	01-2119487136-33-0000
203-905-0 111-76-2	2-Butoxy-ethanol	01-2119475108-36-0000
205-483-3 141-43-5	2-Amino-ethanol	01-2119486455-28-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben *

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Corr. 1A / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Met. Corr. 1 / H290	Korrosiv gegenüber Metallen	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Acute Tox. 4 / H312	Akute Toxizität (dermal)	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Skin Corr. 1B / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert